

Zu den Berichten in UW 09/2011.

In UW 09/2011 haben mehrere Mitglieder zu einem Vorgang Stellung genommen, der auf großes Unverständnis stieß und zu Recht Empörung auslöste. Ich finde es gut, dass Mitglieder sich zu dem Vorfall äußern, den die Präsidentin in UW 08/2011 im Vorwort beschrieben hat. Hätte sich die Präsidentin nicht dieser Sache angenommen, wahrscheinlich wäre man zur Tagesordnung übergegangen und die Angelegenheit wäre vergessen.

Das Verhalten des Hundebesitzers ist einfach nur abscheulich und durch nichts zu entschuldigen!

Was mir sehr zu denken gab und gibt, sind die Handlungen oder auch „nicht“ Handlungen der verantwortlichen Personen, die sich unmittelbar oder mittelbar mit dem Vorfall befassen mussten oder hätten befassen müssen.

Aus meiner Sicht haben dabei gleich mehrere Stellen versagt. Hier wurden Verantwortlichkeiten nicht wahrgenommen, bzw. wurden nach unten oder oben delegiert. D. h. man stahl sich aus der Verantwortung. Dadurch löst man keine Probleme.

Wenn ich ein Amt in einer Organisation, Verein oder wo auch immer übernehme, heißt das: Ich übernehme Führungsaufgaben. Und dann muss ich führen! Dazu gehören auch unbequeme Entscheidungen zu treffen.

Es ist immer ganz hilfreich Beispiele heranzuziehen.

Bei einem Titelrennen, es ist schon eine ganze Weile her, geschah folgendes: Ein Besitzer hatte zwei Hunde am Start. Ein Hund starb unmittelbar nach dem er den Vorlauf bestritten hatte. Der Besitzer brachte seinen zweiten Hund an den Start. Was er mit dem toten Hund machte, möchte ich Ihnen ersparen. Wie bei allen Titelrennen war die gesamte Rennkommission anwesend. Der Vorsitzende der Rennkommission ging zu dem Besitzer und verwies ihn des Platzes. Eine Abstimmung oder Befragung mit dem Schiedsgericht bzw. dem Rennleiter erfolgte gar nicht erst. (Lt. RO des DWZRV kann nur das Schiedsgericht in Absprache mit dem Rennleiter Personen des Platzes verweisen.) Den handelnden Personen war es völlig egal, ob der Besitzer nun ggf. Rechtsmittel einlegen würde oder nicht.

Am Montagabend wurde vom Vorsitzenden der RK ein Disziplinarverfahren gegen den Besitzer eingeleitet. Da musste keine DWZRV-Vorstandsitzung abgehalten werden. Ohne Einschränkungen hätten die Vorstandsmitglieder hinter der Entscheidung der RK gestanden. Es bestand Handlungsbedarf, und es wurde gehandelt.

(Um vorschnelle Schlussfolgerungen zu verhindern: Nein, es war kein „Greyhoundbesitzer“.)

Natürlich ist der Fall, den die Präsidentin beschrieben hat anders. Ich vergleiche sie trotzdem. Denn es liegt hier die gleiche Einstellung gegenüber unseren Mitgeschöpfen zugrunde. Der Unterschied besteht darin dass dieser Besitzer kein DWZRV-Mitglied. Wir können also keine Vereinsstrafen gegen ihn verhängen. Wir können ihn aber aus unserer Mitte ausschließen.

Deshalb hätte ich mir auch eine andere Reaktion seitens des WRV Westfalen-Ruhr dem Hundebesitzer gegenüber gewünscht.

Es geht aber weiter. Ziffer 3 der WSO des DWZRV besagt:

Aufgaben der

Die Überwachung des Sport- und **Trainingsbetriebes** obliegt der Kommission für den Windhundsport.

Die WSK hätte sofort nach dem sie von dem Vorfall Kenntnis erhalten hat handeln müssen. Völlig unabhängig was denn der VDH wohl zu dem Geschehen sagen würde. Wenn der DWZRV in solchen Fällen nicht mehr selbstständig handeln kann und handelt, stimmt etwas nicht. Und das meine ich mit „Verantwortung nach oben delegieren“.

Erschreckend für mich ist aber die Reaktion des VDH und der FCI. Es kann doch nicht angehen, dass man sich bei solchen Vorkommnissen ausschließlich auf die rechtliche Seite zurückzieht. Das Ganze hat neben der rechtlichen auch eine ethische Seite. Und da würde ich es eher auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lassen, als den Vorfall mal eben so hinzunehmen.

In allen drei Rennordnungen, (die entsprechenden Passagen sind unten aufgeführt) steht an erster Stelle der Tierschutzgedanke. Und Tierschutz hat für mich in erster Linie mit Ethik zu tun.

Da würde ich einem Richter doch viel Vertrauen entgegen bringen, dass er diese Bedeutung wohl erkennt. Zugegeben; es würde sich sicher wieder ein Rechtsanwalt finden, der die Angelegenheit ausschließlich als berufliche Herausforderung ansieht und ein solches Verhalten nur von der rechtlichen Seite her betrachten würde. Aber das darf kein Grund sein, nichts gegen ein solches Fehlverhalten zu tun!

In den Stellungnahmen der Mitglieder in UW 09/2011 wird darauf verwiesen, dass die Vereine Sorge zu tragen haben, dass der Besitzer, um den es hier geht, nicht mehr auf die Plätze darf. Das ist durchaus nachvollziehbar.

Dazu gebe ich zu bedenken. Bis zu dem Vorwort der Präsidentin in UW 08/2011 hatten die Vereine keine offizielle Information erhalten, dass es diesen Vorfall gab. Um welchen Besitzer es sich handelt, wissen die wenigsten bis heute. Der DWZRV erwartet von den Vereinen, sie sollen den Besitzer nicht auf ihre Plätze lassen, dann müssen den Vereinen aber zumindest die Namen mitgeteilt werden. Der DWZRV selbst hat aber nichts unternommen, seinerseits Sanktionen gegen den Besitzer auszusprechen. Er delegiert nach unten. Die Vereine sollen also das leisten, wozu sich die FCI, der VDH und der DWZRV als Dachorganisationen nicht in der Lage sehen.

Die FCI und der VDH verweisen auf die rechtliche Seite des Vorgangs und geben klar zu erkennen, dass sie nicht bereit sind das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung einzugehen. Gerade von FCI und VDH erwarte ich, dass sie eine solche Sache, notfalls eben auch bis zu einer Gerichtsentscheidung durchziehen.

Von den Vereinen erwartet man das! Wäre denn der DWZRV bereit in einem Rechtsstreit den Vereinen beizustehen? Das wäre das Mindeste, was man von ihm erwarten kann.

Auch hier wieder ein Ausflug in die Vergangenheit. Eine zeitlang hatte der DWZRV den Vereinen zur Auflage gemacht Meldungen bestimmter Hunde abzulehnen. Das taten die Vereine auch uneingeschränkt. Allerdings wussten sie genau, der DWZRV würde in letzter Konsequenz einen Rechtsstreit für sie führen. Dabei stand die RK in ständigem Kontakt mit den betroffenen Vereinen und hatte im Vorfeld Aktionen unternommen, um den Vereinen den Rücken freizuhalten. Diese Zusage haben die Vereine heute nicht!

In den Stellungnahmen in UW 09/2011 wird mehrfach der Hinweis gegeben, dass man mit solchen Personen wie den o. g. Greyhounbesitzer nichts zu tun haben will. Man möchte mit solchen Leuten nicht das Hobby teilen. Das möchte ich auch nicht!

Vielleicht müssen wir als einfache Mitglieder etwas mehr darauf achten, dass Personen, die zwar das gleiche Hobby haben, aber nicht die gleichen ideellen Vorstellungen von fast 100% der Mitglieder, einfach ausgegrenzt werden.

Soll mir keiner sagen, das ist Diskriminierung. Auch in der Natur wird ein Mitglied einer Gruppe ausgeschlossen, welches sich nicht an die Regeln der Gruppe hält.

Solche Leute schädigen das Ansehen aller anständigen Windhundfreunde, für die ein Windhund mehr ist wie nur eine Rennmaschine oder Sportgerät.

Wie schreibt Frau Römer-Horn: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen. Und sie fragt nach der Zivilcourage, und die Frage ist mehr als berechtigt.

Wir sollten nicht darauf warten, dass andere solche Probleme für uns lösen.

Ich hoffe sehr, mein Beitrag wird zum Nachdenken anregen. Ich wünsche mir, dass sich die Verantwortlichen nicht nur ärgern, sondern einfach mal nachdenken, ob der Tierschutz und die Beachtung der Interessen unserer Hunde wirklich im Vordergrund stehen! Oder ob das nur Lippenbekenntnisse sind. Dieser Vorfall sollte Anlass sein, Wege zu finden, solche Vorkommnisse künftig zu verhindern.

FCI-RP / Stand 2007

1.2 Tierschutz

Die Sicherheit und Gesundheit der Tiere soll immer der Leitfaden für Offizielle und Teilnehmer während Renn- oder Coursing Veranstaltungen sein.

Der Gedanke **des Tierschutzes ist daher immer zu beachten**. Aus diesem Grund steht es dem Hundebesitzer frei, seinen Rennhund jederzeit zurückzuziehen.

Desgleichen soll das Schiedsgericht auf Antrag des Platztierarztes dem Besitzer eines Rennhundes die weitere Teilnahme am Rennen untersagen, wenn die Gesundheit des Hundes gefährdet ist.

VDH-RO / Stand 2008.

§ 2 Tierschutz

Der Gedanke **des Tierschutzes ist stets zu beachten**. Bei allen Entscheidungen ist das Wohl des Hundes in den Vordergrund zu stellen. Daher muß es dem Eigentümer und/oder Hundebesitzer freistehen, seinen Rennhund jederzeit zurückzuziehen.

Desgleichen kann das Schiedsgericht auf Empfehlung des Platztierarztes dem Eigentümer und/oder Besitzer eines Rennhundes die weitere Teilnahme am Rennen untersagen, wenn begründet die Gesundheit des Hundes gefährdet erscheint.

DWZRV-WSO / Stand 2009

1. Präambel (Tierschutz)

Der Gedanke **des Tierschutzes ist stets in den Vordergrund zu stellen**. Bei allen Entscheidungen ist die Gesundheit und das Wohl des Hundes in den Vordergrund zu stellen. Daher ist dem Eigentümer und/oder Hundebesitzer die Möglichkeit einzuräumen, seinen Hund vor dem Rennen/Coursing oder vor einem Lauf zurückzuziehen. Hierüber muss eine Meldung an das Schiedsgericht/die Coursingrichter erfolgen. Desgleichen kann das Schiedsgericht/die Coursingrichter auf Empfehlung des Bahntierarztes dem Eigentümer und/oder Besitzer eines Hundes die weitere Teilnahme am Rennen/Coursing untersagen, wenn die Gesundheit des Hundes gefährdet erscheint.

September 2011 Manfred Müller